

# Satzung der Internationalen Ernst-Wiechert-Gesellschaft

in geänderter Fassung vom 22. 08. 1997

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Internationale Ernst-Wiechert-Gesellschaft".
- II. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "e.V."
- III. Der Verein hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- I. Der Verein will das Werk des Dichters ERNST WIECHERT (1887-1950) einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen und sein Erbe neuen Generationen vermitteln. Der Verein stellt sich die Aufgabe:
  1. den literarischen und persönlichen Nachlaß des Dichters und ihn betreffende Sekundärliteratur zu sammeln, zu sichten und zu dokumentieren;
  2. wissenschaftliche Arbeiten über Ernst Wiechert anzuregen und zu begleiten;
  3. internationale Kontakte zum Zwecke der Völkerverständigung zwischen Personen und Institutionen der Kultur zu fördern, die sich dem Erbe Ernst Wiecherts verpflichtet haben;

4. Ernst-Wiechert-Symposien, Vorträge, Ausstellungen und andere Veranstaltungen der Bildung durchzuführen und ihre Ergebnisse zu veröffentlichen;
5. die zur Verwirklichung dieser Ziele notwendigen Initiativen zu ergreifen.

- II. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag**

- I. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede in- und ausländische natürliche oder juristische Person erwerben.
- II. Über das schriftlich einzureichende Beitritts gesuch entscheidet der Vorstand.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- IV. Die Mitglieder leisten einen jährlichen finanziellen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- I. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres dem Vereinsvorsitzenden zugehen.
- II. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 - Mehrheit.
- III. Der Ausschluß - Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung beim Vereinsvorsitzenden einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 - Mehrheit abschließend über den Ausschluß, wobei eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen zu verlesen ist.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
  - Arbeitsplanung,;
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,

- Finanzplanung und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
  - Berufungsentscheidungen gem. § 4 III der Satzung,
  - Beitragsfestsetzung,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn der vierte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck die Einberufung verlangt.
- IV. Zuständig für die Einberufung, die schriftlich erfolgen muß, und die Festsetzung der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen ist der Vorstand.  
Die Einladungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung drei Wochen, jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- V. Wahlen werden geheim oder per Akklamation durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- VI. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.  
3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Berufungsentscheidungen gem § 4 III der Satzung und für Satzungsänderungen.
- VII. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, daß vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und vier Beisitzern.
- II. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (Vorsitzender und Stellvertreter) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- III. Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren.
- IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern vertreten. In Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes ist jeder der 3 Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt.
- V. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- VI. Für die Beschlußfassung gilt § 28 I. i.V. mit § 32 BGB mit der Maßgabe, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

## § 8 Auflösung des Vereins

- I. Über die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden.
- II. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

III. Das nach der Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die "Stadtgemeinschaft Königsberg Pr. e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Der literarische Nachlaß, Manuskripte und Dokumente werden bei Auflösung dem Deutschen Literaturarchiv Marbach übereignet.